

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

22. August 1874.

Nr. 33.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktoren: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Das Fernfeuer der Infanterie und die Militärschießschule. Die Wehrkraft der Schweiz. Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preussischen Armee in Böhmen 1866. H. Perizonius, Kapitän. F. Baron v. Lüdinghausen, Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. Unser Gewehr. — Eidgenossenschaft: Kreisfahrten. — Ausland: Frankreich: Befestigung der Ostgrenze; Preußen: Ehrengerichte in der Armee; Spanien: † Marschall Gouha.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

C. Offiziere und Unteroffiziere der Truppeneinheiten.

Dieser Abschnitt enthält viel Gutes und Zweckmäßiges. Der Beförderungsmodus wird geregelt. Nicht mehr Laune, Willkür und Nebenrückichten sollen bei den Ernennungen entscheiden. Befähigung soll das Maßgebende sein. Gewiß hat dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient. Die ganze Führung der Armee (und die ist es, welche ihre Kraft verdoppelt oder bis auf ein Viertel heruntersetzt), hängt großen Theils von einem guten Beförderungsgesetz und strenger Beobachtung desselben ab. Nicht mit Unrecht hat Oberst Rothpletz in seinem Buch „die schweizerische Armee im Felde“ gesagt: „man weiß nicht, ob man mehr die manchmal zu Tag tretende Leichtfertigkeit bei der Wahl und dem Avancement von Offizieren oder den Leichtsinne von Offizieren anstaunen soll, mit dem sie einen Grad beschreiten, ohne im mindesten Sorge zu tragen, wie sie der Verantwortlichkeit, welche ihnen derselbe auferlegt, genügen können.“

Den bisherigen häufigen Mißgriffen bei Beförderungen und Ernennungen vorzubeugen, ist augenscheinlich Bestreben der in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen.

Damit eine strenge Kontrolle ermöglicht sei, sollten künftig die Qualifikationslisten und Strafregister sämtlicher Offiziere bei der Division erliegen. Es müßten auch den betreffenden Regiments- und Bataillons-Kommandanten nach jeder Schule Auszüge aus denselben zur Einsichtnahme mitgetheilt werden, denn sonst ist keine Kontrolle möglich.

In den die Ernennungen betreffenden Artikeln ist uns etwas aufgefallen, welches uns Bedenken einflößt. Es betrifft dieses eine Sache, die schon vielfach besprochen worden ist. Gleichwohl müssen wir darauf zurückkommen. Der Entwurf will nämlich das bisherige Aspirantensystem aufheben. Die Aspiranten sollen künftig aus den Unteroffizieren und Soldaten ernannt werden, nachdem sie wenigstens einen Rekrutenkurs gemacht haben.

Dieses scheint eine zweckmäßige Bestimmung und doch ist sie geeignet, die ganze Führung der taktischen Körper der Infanterie zu Grunde zu richten. Dieses bedarf des Beweises!

Bei der Rekrutierung kommt zuerst die Eidgenossenschaft und rekrutirt ihre Guiden, Pontonniere, das Sanitätspersonal, die Bäcker und Metzger u. s. w. der sog. Verwaltungstruppen; dann kommen die Spezialwaffen und Extrakorps, die Kavallerie, Artillerie und die Schützen und lesen ihre Leute aus. Was übrig bleibt, das kommt zur Infanterie.

Wenn man aber jeden intelligenten Mann wegnimmt, wenn man so zu sagen den Rahm abschöpft, so wird man schwerlich mehr geeignete Individuen finden, die zu Offizieren, Hauptleuten und Bataillonschefs der Infanterie geeignet sind.

Nachdem das Gesetz der neuen Militär-Organisation jedem Offizier schwere Lasten an Unterrichtszeit und verlängertem Dienst aufbürdet, so wird jeder junge Mann suchen, ruhig in einer andern Branche oder einem Truppenkörper zu verschwinden und die Ehre, den Offizier zu machen, Andern überlassen.

Daß die Extra-Korps und Branchen aber nicht so viel als möglich die intelligentesten Leute auslesen werden, daran ist nicht zu zweifeln.

Man müßte aber sehr geringe Begriffe von den Fähigkeiten und Eigenschaften eines Offiziers jener Waffe, welche die Militär-Schriftsteller „den Kern